



Warum Zusatzleistungen bei zahnmedizinischer Behandlung?

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) steht unter anderem folgendes:

§ 12 Wirtschaftlichkeitsgebot

- (1) Die Leistungen müssen **ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich** sein; sie **dürfen** das Maß des Notwendigen **nicht überschreiten**. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte **nicht beanspruchen**, dürfen die Leistungserbringer **nicht bewirken** und die Krankenkassen **nicht bewilligen**.

Was bedeutet dieser gesetzliche Rahmen?

Mit dem Wort Leistungen sind zahnärztliche Tätigkeiten gemeint, die wir erbringen, um ihnen zu helfen und anschließend mit ihrer gesetzlichen Krankenkasse abrechnen. (z.B. Füllungen) Diese Leistungen müssen ausreichend sein. Wenn wir uns an die Schulzeit erinnern, entsprach ein ausreichend der Note 4, also kurz vor Note 5/mangelhaft.

Die Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten, der Duden bietet hier als Alternativformulierung an, sich auf das Notwendigste beschränken.

Unter dem Begriff wirtschaftlich oder Wirtschaftlichkeit versteht man eine Kosten-Nutzen-Relation oder den rationalen Umgang mit knappen Ressourcen.

Der Gesetzgeber hat mit diesem Wirtschaftlichkeitsgebot uns als Leistungserbringer, ihre gesetzliche Krankenkasse als Kostenträger, und sie als Leidtragende(r) in denselben gesetzlichen Rahmen gezwungen.

Zahnärztliche Leistungen besser als Note 4/ausreichend können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Wenn Sie sich mit diesen Beschränkungen für ihre Zahngesundheit nicht zufrieden geben wollen, sprechen sie uns an, wir beraten sie gern!